



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070890

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung der Schulwegsicherheit, des Verkehrsflusses und zur Reduzierung der Rückstausituation im Zusammenhang mit der Rietberg Montessori Schule für den motorisierten Individualverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorofahrrädern:

von der Lavaterstrasse nach der Richard-Wagner-Strasse,
von der Richard-Wagner-Strasse nach der Seestrasse.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
3. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.



2/2

5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
6. Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»
am 23. März 2022 veröffentlicht.
7. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. März 2022 / davzek

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070890

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse

Einbahnverkehr

Begründung und Antrag

An der Seestrasse 119, im Einmündungsbereich der Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse befindet sich die Rietberg Montessori Schule, eine Privatschule mit Kindergarten und Primarschule. Viele Schülerinnen und Schüler werden von den Eltern mit dem Auto zur Schule gefahren. Das Ein- und Aussteigenlassen der SchülerInnen findet in der Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse, direkt nach der Einmündung Seestrasse statt. So wird im Rahmen des Schulbetriebs der Einmündungsbereich der Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse stark mit Fahrzeugen überstellt. Besonders eng wird es, wenn Gegenverkehr auftritt. Aus diesem Grund entsteht regelmässig ein Rückstau auf der Seestrasse.

Das bereits vorhandene Verkehrskonzept der Privatschule (Aufstellen von Pylonen und Einsatz von zwei Verkehrslotsen) ist nicht ausreichend, um die genannten Verkehrsprobleme zu verhindern. Daher wurde in Absprache mit der Stadtpolizei Zürich entschieden, das bereits bestehende Einbahnregime (verbotene Fahrtrichtung Seestrasse) zwischen der Lavater- und der Alfred-Escher-Strasse bis zur Seestrasse zu erweitern. Damit soll der Verkehrsfluss in der Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse verbessert und das Rückstaurisiko in die Seestrasse minimiert werden. Der Einfluss des neuen Regimes auf das Quartier wurde geprüft und als zumutbar beurteilt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der Städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

